Bundesarbeitsgemeinschaft







BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß Verteiler

per E-Mail

Vorsitzender

- Matthias Münning -Tel.: 0251/591-237 Geschäftsführer

- Bernd Finke -

Tel.: 0251/591-6530/6531 Fax: 0251/591-6539 E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1

48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00 BAGüS im Internet: www.bagues.de

29.09.2009

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben) BAGÜS-00-06, BAGÜS-SGB XII-00

Mitglieder-Info Nr. 79/2009

Erstattungsanspruch eines Nothelfers nach § 25 SGB XII hier: Urteil des BSG vom 19.05.2009, Az.: B 8 SO 4/08 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BSG hat mit o. a. Urteil die Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen. Zugrunde lag die Klage eines Krankenhauses auf Erstattung der von ihm in einem Eilfall erbrachten Behandlungskosten für eine nicht versicherte Person, die bei rechtzeitiger Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II einen Krankenversicherungsanspruch gehabt hätte.

Das SG und das LSG hatten einen solchen Anspruch verneint.

In den Ausführungen des BSG ist § 25 SGB XII grundsätzlich anwendbar, sofern ein Eilfall vorliegt. Nach den Vorschriften des § 5 Abs. 2 SGB II und des § 21 SGB XII seien jedenfalls diese Leistungen nicht ausgeschlossen. Zwar habe der Gesetzgeber beabsichtigt, Schnittstellen zwischen den beiden Büchern und ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII zu vermeiden, dies betreffe aber nur die Hilfe zum Lebensunterhalt.

Damit sei aber schon nach dem Wortlaut der bezeichneten Konkurrenzregelung die Hilfe zur Gesundheit nach § 48 Satz 1 SGB XII, die dem Fünften Kapitel des SGB XII entstammen, von dem Ausschlusstatbestand der Normen nicht betroffen, selbst wenn der Gesetzgeber diese Problematik nicht erkannt haben sollte.

Die Regelung des § 25 SGB XII verfolge das Ziel, die Hilfsbereitschaft Dritter im Interesse in Not geratener Menschen durch Gewährleistung eines leistungsfähigen Schuldners zu erhalten und zu stärken sowie Hilfe in Fällen sicherzustellen, in denen Leistungen des Sozialhilfeträgers zu spät kämen oder wegen Zeitablaufs ins Leere gingen. Dieser Grundgedanke greift nach Auffassung des BSG auch bei der Leistung von Nothilfe für hilfebedürftige Personen, die Leistungen nach dem SGB II (noch) nicht beantragt haben.

Das Urteil ist zu Ihrer Kenntnis als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß gez.: Bernd Finke